

# RS Vwgh 1986/12/16 86/14/0081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1986

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §19 Abs1;

## Rechtssatz

Ein Zufließen iS des § 19 Abs 1 EStG tritt nicht nur ein, wenn Geld oder geldwertes Gut (zB eine Gutschrift) wirtschaftlich eine Vermehrung des Vermögens der Steuerpflichtigen darstellt, sondern auch dann, wenn die Verwirklichung eines Anspruches derart nahegerückt und so gesichert ist, daß er wirtschaftlich dem tatsächlichen Eingang der Leistung, auf die der Anspruch gerichtet ist, gleichzustellen ist (Hinweis E 12.12.1978, 2090/78 und E 14.12.1979, 377/79).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986140081.X03

## Im RIS seit

16.12.1986

## Zuletzt aktualisiert am

29.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)